

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Schultz Seating Denmark A/S - Schultz Seating Poland Sp. Z o.o - Schultz Seating Tianjin Ltd Beijing Schultz Seating Ltd

1. Anwendungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen des Verkäufers – auch dann, wenn der Käufer andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen von den untenstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

2. Angebot

Ein Angebot ist nur 30 Tage ab Angebotsdatum bindend und entfällt, falls bis dahin keine schriftliche Annahme erfolgt ist.

3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab unserem Lager und ohne MwSt. und Verpackung. Wir behalten uns das Recht vor, den Preis bis zum Liefertermin zu ändern, falls es zu Änderungen der uns zum Angebotsdatum bekannten Preise der am Geschäft beteiligten Lieferanten, der Wechselkurse, der Fracht- und Zollgebühren, der Werkstoffpreise sowie öffentlicher Abgaben und sonstiger Gebühren kommen sollte.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Die Auftragsbestätigung ist bindend, es sei denn, daß wir in Abstimmung mit dem Käufer Änderungen der eigentlichen Vertragsgrundlage vorgenommen haben. Sollten sich nachträglich Unstimmigkeiten ergeben, ist die Auftragsbestätigung bindend.

4.2 Telefonisch aufgegebenen Aufträge und schriftliche Bestellungen bzw. Anforderungen sind erst nach Übersendung der Auftragsbestätigung für uns bindend.

5. Stornierung

5.1 Die Stornierung eines bereits erteilten Auftrages kann nur gemäß schriftlicher Vereinbarung mit uns und gegen Übernahme der bei uns angefallenen Kosten durch den Kunden erfolgen.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Mangels besonderer Vereinbarung sind wir berechtigt, das nach eigenem Ermessen am besten geeignete Transportmittel zu wählen.

6.2 Mangels besonderer Vereinbarung eines Liefertermins, steht es uns frei, den jeweiligen Liefertermin festzulegen.

6.3 Wir werden von jeder Haftung entbunden und sind somit berechtigt, den Liefertermin entsprechend aufzuschieben, falls nach Abschluß der jeweiligen Vereinbarung einer bzw. mehrere der folgende Umstände eintreten und die Erfüllung unmöglich machen: Arbeitskampfmaßnahmen und sonstige, außerhalb des Einflusses der Vertragsparteien liegende Umstände wie z.B. Feuer, ungewöhnliche Witterung, Naturkatastrophen, Krieg, Mobilmachung bzw. unvorhersehbare Einberufungen zum Wehrdienst von entsprechendes Ausmaß, Requisition, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, politische Unruhen bzw. Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Warenmangel, Beschränkungen der verfügbaren Antriebskraft sowie Mängel an Lieferungen bzw. Lieferverzögerungen seitens von Zulieferern, die auf irgendwelche der in diesem Punkt erwähnten Umstände zurückzuführen sind.

6.4 Falls eine Behinderung der Lieferung wegen eines oder mehrere der in Punkt 6.3 erwähnten Umstände vorraussichtlich mehr als drei Monate bestehen bleibt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dies als Vertragsverletzung angesehen wird.

6.5 Falls der Käufer während der Ausführung der Arbeiten Änderungen gegenüber dem ursprünglich Vereinbarten verlangt, wird der Liefertermin entsprechend auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben.

6.6 Bei etwaigen Leistungen, die gemäß der jeweiligen Vereinbarung dem Käufer obliegen, wie z.B. die Bereitstellung von Werkstoffproben, Verpackungsmustern, Maßzeichnungen, Gewichtsangaben usw., müssen diese so erbracht werden, daß sie uns rechtzeitig vorliegen, damit wir von uns aus den Liefertermin einhalten können. Bei nicht termingerecht erfolgten Leistungen wird der Liefertermin entsprechend auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben.

7. Versicherung

7.1 Ein Transportversicherungsvertrag ist vom Käufer abzuschließen, es sei denn, die Parteien haben was anderes vereinbart.

8. Annahmeverzug

8.1 Erkennt der Käufer, daß er die Waren am vereinbarten Tag nicht annehmen kann, oder daß er wahrscheinlich in Annahmeverzug geraten wird, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig den Verzugsgrund und, wenn möglich den Termin anzugeben, zu dem die Annahme vorraussichtlich erfolgen kann.

8.2 Gleichgültig, ob der Käufer versäumt, die Waren zum vereinbarten Termin anzunehmen, ist er verpflichtet, jede durch die Lieferung bedingte Zahlung zu leisten als ob die Lieferung der betreffenden Waren erfolgt wäre.

8.3 Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers hinterlegt werden. Auf Antrag des Käufers hat der Verkäufer die Waren für Rechnung des Käufers zu versichern.

9. Mängel

9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten ab dem jeweiligen Liefertermin, aufgetretenen Mängel, vgl. Punkt 9.5, am Liefergegenstand abzuheben, die auf Fehler bei der Konstruktion, dem Material und der Ausführung zurückzuführen sind, oder bei Fehler, die auf uns zurückzuführen sind. Vom Käufer festgestellte Mängel sind unverzüglich gegenüber dem Verkäufer schriftlich zu rügen.

9.2 Unsere Pflicht zur Abhilfe erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in denen der Mangel auf nicht gemäß unseren Vorschriften erfolgte Benutzung und Wartung, falsche bzw. unsachgemäße Verwendung oder auf, ohne schriftliche Genehmigung durch den Lieferer, erfolgte Änderungen und technische Eingriffe zurückzuführen ist.

9.3 Unsere Pflicht zur Abhilfe erstreckt sich nicht auf Verschleißteile.

9.4 Unsere Pflicht zur Abhilfe erstreckt sich nicht auf die mit dem Ein-

9.5 Falls der Käufer Abhilfemaßnahmen gemäß dieser Mängelhaftungsklausel beansprucht, können wir nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist und unentgeltlich entweder die mangelhafte Ware gegen Lieferung einer neuen Ware umtauschen und an dem Kunden ab Werk gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen senden, oder dem Käufer gegen Rücksendung der mangelhaften Ware auf dessen Rechnung eine entsprechende Gutschrift erteilen oder dem Käufer eine Minderung gewähren.

9.6 Wir sind unter keinen Umständen verpflichtet, wegen indirekter Verluste wie z.B. Folgeschäden, entgangener Gewinne oder Zeitverlusts Schadenersatz zu leisten.

10. Produkthaftung

10.1 Wir haften nur für entstandene Schäden in dem Umfang, in dem die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen keine ganze oder teilweise Befreiung aus der Haftung vorsehen.

10.2 Der Verkäufer haftet nur für durch das Produkt verursachte Sachschäden, falls die Schäden nachweislich auf Fehler oder Unterlassungen des Verkäufers oder seiner Angestellten zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige finanzielle Folgeschäden. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Grundbesitz oder Mobiliar.

10.4 In dem Umfang, in dem der Verkäufer etwa zur Produkthaftung gegenüber Dritten herangezogen wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer im selben Umfang schadlos zu halten, in dem dessen Haftung gemäß den vorstehenden Absätzen beschränkt ist. Erhebt ein Dritter aufgrund eines Produktschadens Schadenersatzansprüche gegen den Käufer, so hat dieser den Verkäufer unverzüglich davon zu unterrichten.

11. Zahlung

11.1 Unsere Zahlungsbedingungen sind dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.

11.2 Bei Zahlung nach dem rechtzeitigen Zahlungstermin werden Verzugszinsen zugeschrieben, je angebrochenen Monat, nach dem letzten rechtzeitigen Zahlungstermin berechnet, mit Satz und Verfallstermin wie auf der Rechnung aufgeführt.

11.3 Der Käufer kann keine Forderungen gegen uns aus anderen Rechtsgeschäften gegen die Kaufsumme aufrechnen, so wie der Käufer auch nicht wegen solcher Gegenforderungen das gekaufte Produkt zurückhalten kann. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlung wegen einer Mängelrüge bzw. Gegenforderung in bezug auf das gelieferte Produkt einzubehalten.

11.4 Jede Art von Zahlungsverzug berechtigt uns zur Zurückbehaltung noch ausstehender Lieferungen und befreit uns ferner von vertraglichen Verpflichtungen jeder Art, so wie wir auch berechtigt sind deswegen gegenüber dem Käufer Anspruch auf Schadenersatz zu erheben.

11.5 Bei fehlender Zahlung hat der Käufer/der Schuldner alle mit dem Forderungseinzug verbundenen Kosten zu zahlen, darunter Gebühren und Honorare an Rechtsanwalt, Inkassobüro u.a.m.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Schultz Seating Denmark A/S - Schultz Seating Poland Sp. Z o.o - Schultz Seating Tianjin Ltd
Beijing Schultz Seating Ltd

<p>12. 12.1</p>	<p>Lieferumfang Die Lieferung gilt auch dann als in vollem Umfang erfolgt, wenn die von uns gelieferte Menge um bis zu +/- 10% von der Bestellmenge abweicht.</p>	<p>Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen sind anerkannt:</p>
<p>13. 13.1</p>	<p>Urheberrecht und Produktionsrecht Produktionsrecht und Urhaberecht gehören zusammen, so daß von uns entwickelte Modelle bzw. Modelle, für die wir die Entwicklungskosten übernommen haben, nur in unserem Werk bzw. nach entsprechender Genehmigung durch uns produziert werden können. In Rechnung gestellte Werkzeugkosten stellen unter allen Umständen nur einen Teil der Gesamtkosten dar. Die jeweiligen Werkzeuge sind als Bestandteil unserer maschinellen Ausrüstung konstruiert worden und sind jederzeit als unser Eigentum zu betrachten.</p>	<p>Datum</p> <p>Stempel</p>
<p>14. 14.1</p>	<p>Zeichnungen und Beschreibungen Sämtliche Zeichnungen in Prospekten und Datenblättern sind ungefährender Art und somit unverbindlich. Wir behalten uns das Recht auf Änderungen vor falls diese aus unserer Sicht technisch erforderlich oder zweckmäßig erscheinen.</p>	<p>Unterschrift</p>
<p>15. 15.1</p>	<p>Eigentumsvorbehalt Wir liefern stets, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen, nur unter Eigentumsvorbehalt gemäß den unten erwähnten Bedingungen.</p>	
<p>15.2</p>	<p>Sämtliche von uns – auch zukünftig – gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum.</p>	
<p>15.3</p>	<p>Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. Wir sind berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.</p>	
<p>15.4</p>	<p>Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne daß hieraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der übrigen Waren.</p>	
<p>15.5</p>	<p>Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.</p>	
<p>15.6</p>	<p>Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies schriftlich.</p>	
<p>15.7</p>	<p>Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern.</p>	
<p>15.8</p>	<p>Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.</p>	
<p>16. 16.1</p>	<p>Gerichtsstand Etwaige Streitfälle aus dem Vertrag sind gemäß dänischem Recht zu entscheiden.</p>	
<p>16.2</p>	<p>Gerichtsstand ist Aarhus/Dänemark.</p>	